



Umsetzung IFEG SODK Ost + ZH

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) **Wegleitung**

Version 2019

Inhalt

Ausgangslage	3
1 Das IBB-Einstufungssystem	4
1.1 Die IBB-Indikatorenraster	4
1.2 Die Zuordnung von Betreuungsleistungen zu Wohnen und Tagesstruktur	7
1.3 Die Gesamteinstufung	8
2 Die Anwendung der IBB-Indikatorenraster	10
2.1 Neueinstufung und Stufenanpassung	10
2.2 Die Wahl des IBB-Indikatorenrasters	10
2.3 Die Bestimmung der Häufigkeit	12
2.4 Leistungsabgrenzungen	15
2.5 Grundleistung (Grundbetreuung und Infrastruktur)	17
2.6 Individueller Betreuungsbedarf	18
2.7 Durch Dritte erbrachte oder beauftragte Leistungen	22
2.8 Einrichtung auf der Pflegeheimliste	22
3 Erläuterungen zu den Indikatoren der IBB-Indikatorenraster	23
3.1 Übersicht Wohnen Geistige Behinderung/Körperbehinderung	23
3.2 Übersicht Wohnen Psychische Behinderung/Suchtbehinderung	27
3.3 Übersicht Tagesstruktur Geistige Behinderung/Körperbehinderung	31
3.4 Übersicht Tagesstruktur Psychische Behinderung/Suchtbehinderung	34
4 Kantonale Regelungen	37

Ausgangslage

Das Kürzel IBB steht für **Individuellen Betreuungsbedarf**. Die ersten Grundlagen für das IBB-Einstufungssystem wurden durch den Kanton Thurgau entwickelt. Im März 2010 haben die SODK Ost+Kantone (TG, SG, GR, AI, AR, GL, SH, ZH) entschieden, das gemeinsam weiter entwickelte IBB-Einstufungssystem für das Wohnen und die Tagesstruktur einzuführen. Das IBB-Einstufungssystem wird inzwischen auch in weiteren Deutschschweizer Kantonen angewendet.

Mit dem IBB-Einstufungssystem werden die finanzrelevanten individuellen Betreuungsleistungen einer Einrichtung zugunsten von Menschen mit Behinderung ermittelt. Dies geschieht über die Erfassung des Individuellen Betreuungsbedarfs durch die Einrichtung in Kombination mit der Einstufung der Hilflosigkeit (HILO/HE) durch die Organe der Invalidenversicherung. Auf diese Weise werden die individuellen Betreuungsleistungen der Einrichtungen vergleichbar gemacht sowie Grundlagen für eine leistungsorientierte Finanzierung (subjektorientierte Objektfinanzierung) der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung gemäss IFEG geschaffen. (IFEG = Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen)

Das IBB-Einstufungssystem versteht sich als Erfassungsinstrument des aktuell notwendigen Individuellen Betreuungsbedarfs eines Menschen mit Behinderung. Das IBB-Einstufungssystem ist kein sozialpädagogisches Konzept und kein Förderplanungsinstrument. Da der Erfassungsaufwand in den Einrichtungen in Grenzen gehalten werden soll, werden nicht einzelne Betreuungshandlungen abgebildet, sondern individuelle Betreuungsleistungen unter Indikatoren themenspezifisch erfasst.

Im folgenden ersten Kapitel werden das IBB-Einstufungssystem und die Ermittlung der IBB-Gesamteinstufung dargelegt. Im zweiten Kapitel wird die Anwendung des IBB-Einstufungssystems beschrieben. Die Erläuterungen zu den einzelnen Indikatoren der vier verschiedenen IBB-Indikatorenraister werden im dritten Kapitel ausgeführt. Die Hinweise zu allfälligen kantonalen Regelungen schliessen die Wegleitung ab.





1 Das IBB-Einstufungssystem

Hier werden das IBB-Einstufungssystem erläutert und die Ermittlung der IBB-Gesamteinstufung aufgezeigt.

1.1 Die IBB-Indikatorenraster

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) betreuter Personen wird auf der Basis erbrachter und dokumentierter individueller Betreuungsleistungen mittels IBB-Indikatorenrastern erfasst. Für jedes Leistungsangebot (Wohnen, Tagesstruktur ohne Lohn¹, Tagesstruktur mit Lohn²), die eine betreute Person beansprucht, ist ein IBB-Indikatorenraster zu verwenden.

Für das Wohnen und die Tagesstruktur stehen unterschiedliche IBB-Indikatorenraster zur Verfügung, die nach Behinderungsart unterteilt sind. Auf diese Weise ergeben sich folgende vier IBB-Indikatorenraster:

-  – IBB-Indikatorenraster Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung (GB) und/oder körperlicher Behinderung (KB) (**kurz: IBB-Indikatorenraster Wohnen GB / KB**)
-  – IBB-Indikatorenraster Wohnen für Menschen mit psychischer Behinderung (PB) und/oder Suchtbehinderung (SB) (**kurz: IBB-Indikatorenraster Wohnen PB / SB**)
-  – IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur für Menschen mit geistiger Behinderung (GB) und/oder körperlicher Behinderung (KB) (**kurz: IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur GB / KB**)
-  – IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur für Menschen mit psychischer Behinderung (PB) und/oder Suchtbehinderung (SB) (**kurz: IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur PB / SB**)

Mit den IBB-Indikatorenrastern werden die individuellen Betreuungsleistungen nach standardisierten Themenbereichen erfasst. Die IBB-Indikatorenraster sind im Wohnen in fünf zentrale Themenbereiche von Betreuungsleistungen und in der Tagesstruktur in sieben zentrale Themenbereiche von Betreuungsleistungen unterteilt. Diese Themenbereiche sind weiter unterteilt in einzelne Indikatoren. Die Indikatoren geben jeweils das Thema vor, unter dem die für die betreute Person erbrachten einzelnen Betreuungshandlungen gebündelt ausgewiesen werden können. Auf diese Weise normieren die Indikatoren eine Gruppe von themenspezifischen individuellen Betreuungsleistungen. Eine individuelle Betreuungsleistung bündelt somit verschiedenste individuell erbrachte Betreuungshandlungen zu einem Themenbereich (z. B. die individuelle Betreuungsleistung der Unterstützung der Körperpflege besteht aus Betreuungshandlungen wie Pflegemittel bereitstellen, aktive Hilfe beim Zähneputzen, stellvertretende Rasur, verbale Anleitung u. v. m.). Das heisst: Die Häufigkeit bildet die Häufigkeit der individuell erbrachten Leistung (= Häufigkeit der Unterstützung der Körperpflege – morgens, mittags, abends, nachts, Zwischenzeiten) ab und ergibt sich nicht einfach, weil am Morgen jeweils drei Betreuungshandlungen der Körperpflege unterstützt werden.



Dies bedeutet, dass nicht immer alle im Einzelfall erbrachten individuellen Betreuungshandlungen via IBB-Indikatorenraster Wohnen und Tagesstruktur abbildbar sind, bzw. dies auf Grund der Normierung der Indikatoren nicht notwendig ist.

1 Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL) = Tagesstätte, Beschäftigung, Atelier, Tagesstruktur im Wohnbereich, geschützter Tagesstrukturplatz (GTP) usw.

2 Tagesstruktur mit Lohn (TSMl) = Werkstätten, geschützter Arbeitsplatz (GAP) usw.



Nachfolgend wird eine Übersicht über die Themenbereiche und die Indikatoren im Wohnen und in der Tagesstruktur gegeben.

Themenbereiche und Indikatoren in den IBB-Indikatorenrastern Wohnen

Themenbereiche	Indikatoren GB/KB 	Indikatoren PB/SB 
1. Pflege und Ernährung	1.1. Körperpflege und Medikamenteneinnahme 1.2. Besondere medizinische Massnahmen 1.3. Nahrungseinnahme	1.1. Medikamenteneinnahme und Medikamentencompliance 1.2. Gesundheitsrelevante Zusammenarbeit 1.3. Körperpflege, besondere medizinische Massnahmen und Nahrungseinnahme
2. Bekleidung und Mobilität	2.1. Ankleiden 2.2. Transfersituationen 2.3. Mobilität innerhalb des Hauses der Wohneinheit 2.4. Mobilität ausserhalb des Hauses der Wohneinheit	2.1. Ankleiden, Arbeitsweg und Behördengänge
3. Lebenspraktiken	3.1. Lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Integration 3.2. Freizeitaktivitäten	3.1. Lebenspraktische Fähigkeiten 3.2. Soziale Integration 3.3. Individuelle Ziel- und Entwicklungsplanung 3.4. Freizeitaktivitäten 3.5. Administrative Aufgaben 3.6. Regelverletzendes Verhalten
4. Sicherheit und Stabilität	4.1. Auto- und Fremdaggressionen 4.2. Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen 4.3. Betreuung in der Nacht	4.1. Betreuung in der Nacht
5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen	5.1. Kontrollverlust 5.2. Nähe und Distanz 5.3. Psychische Krankheitssymptome und behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten 5.4. Rechtlich abweichendes Sexualverhalten	5.1. Sucht 5.2. Nähe und Distanz 5.3. Psychische Krankheitssymptome, Auto- und Fremdaggressionen 5.4. Rechtlich abweichendes Sexualverhalten

Beim IBB-Indikatorenraster Wohnen PB/SB wird davon ausgegangen, dass die betreuten Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung in der Regel über keine Hilflosenentschädigung verfügen und die Gesamteinstufung alleinig über die IBB-Einstufung erreicht werden kann. Der Aufbau des IBB-Indikatorenrasters Wohnen PB/SB berücksichtigt diese Ausgangslage, indem es wesentlich mehr Indikatoren für den Themenbereich der Lebenspraktiken (Indikatoren 3.1 bis 3.6) enthält.

Themenbereiche und Indikatoren in den IBB-Indikatorenrastern Tagesstruktur

Themenbereiche	Indikatoren GB / KB 	Indikatoren PB / SB 
1. Vor Aufnahme der Tätigkeit	1.1. Anleiten	1.1. Anleiten
2. Tagesstrukturplatz	2.1. Einrichten	2.1. Einrichten
3. Während der Tätigkeit	3.1. Unterstützen, Begleiten	3.1. Unterstützen, Begleiten
4. Tätigkeitsresultat	4.1. Überprüfen	4.1. Überprüfen
5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen	5.1. Nähe und Distanz, Auto- und Fremdaggressionen 5.2. Psychische Krankheitssymptome, behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen 5.3. Weglaufen mit Selbstgefährdung	5.1. Sucht 5.2. Nähe und Distanz, Auto- und Fremdaggressionen 5.3. Psychische Krankheits-symptome
6. Pflege und Ernährung	6.1. Körperpflege und besondere medizinische Massnahmen 6.2. Nahrungseinnahme während der Zwischenmahlzeiten	6.1. Adäquates Auftreten und besondere medizinische Massnahmen 6.2. Nahrungseinnahme während der Zwischenmahlzeiten
7. Arbeitsfähigkeit und stellvertretender Informationsaustausch	7.1. Arbeits- und Handlungsfähigkeit 7.2. Stellvertretender Informationsaustausch	7.1. Arbeits- und Handlungsfähigkeit 7.2. Stellvertretender Informationsaustausch

1.2 Die Zuordnung von Betreuungsleistungen zu Wohnen und Tagesstruktur

Ob individuelle Betreuungsleistungen im IBB-Indikatorenraster Wohnen oder im IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur zu erfassen sind, ist abhängig vom Zeitpunkt der erbrachten Betreuungsleistung. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Betreuungszeiten den IBB-Indikatorenrastern Wohnen und welche den IBB-Indikatorenrastern Tagesstruktur zuzuordnen sind.

Den IBB-Indikatorenrastern Wohnen zuzuordnen sind / ist

- der Aufenthalt in der Wohnstruktur an 7 Tagen pro Woche und 365/366 Tagen pro Jahr
- die Betreuungszeiten an Werktagen morgens bis Eintritt in die Tagesstruktur (Tagesstruktur mit/ohne Lohn) und abends ab Verlassen der Tagesstruktur
- die Betreuungszeiten an den (arbeitsfreien) Wochenenden
- die Betreuungszeiten während den Hauptmahlzeiten
- die Einzelbegleitung auf dem Arbeitsweg (nicht Sammeltransport)



Den IBB-Indikatorenrastern Tagesstruktur zuzuordnen sind / ist

- der Aufenthalt in einer Tagesstruktur an höchstens 5 Tagen pro Woche und höchstens 260 Tagen pro Jahr (für die Maximalanwesenheitszeiten pro Anwesenheitstag siehe kantonale Vorgaben)
- die Betreuungszeiten an Werktagen morgens mit Beginn des Eintritts in die Tagesstruktur (Tagesstruktur mit/ohne Lohn) bis zum Verlassen der Tagesstruktur
- die entsprechenden Betreuungszeiten bei Schichtarbeit (in einer Bäckerei, Hotel u. a.) an fünf Wochentagen (auch wenn diese auf ein Wochenende fallen)
- die Betreuungszeiten während der Zwischenmahlzeiten, wie z. B. Znüni oder Zvieri



Sonderfall Tagesstruktur im Bereich Wohnen

Bei Tagesstrukturen, die im Bereich Wohnen stattfinden (z. B. Wohntraining, Tagesbetreuung in der Wohnstruktur), dauert die Tagesstruktur an Werktagen in der Regel vom Ende des Morgenessens bis zum Beginn des Nachtessens. Wesentlich ist hierbei die klare zeitliche Abgrenzung der Leistungserfassung vom Wohnen zu derjenigen der Tagesstruktur.

1.3 Die Gesamteinstufung

Nachfolgend wird die Ermittlung der Gesamteinstufung Tagesstruktur und Wohnen erklärt. Die Gesamteinstufung wird unter Berücksichtigung der Einstufung der Hilflosigkeit (kurz: HILO/HE-Einstufung) und der IBB-Einstufung ermittelt.

HILO-Einstufung bzw. HE-Einstufung

Als HILO/HE der betreuten Person gilt die entsprechende Einstufung der SVA bzw. der AHV/IV-Stellen der Kantone gemäss Art42 IVG³ mit Verweis auf Art.37/38 IVV⁴. Der eingestufte Grad der Hilflosigkeit bleibt erfahrungsgemäss über längere Zeit stabil. Die HILO/HE-Einstufung besteht aus folgenden vier Stufen:

- keine
- leicht
- mittel
- schwer

Sofern eine HILO/HE-Einstufung besteht, wird diese bei der Ermittlung der Gesamteinstufung miteinbezogen. Drängt sich eine Neueinschätzung der HILO/HE auf, so hat die betreute Person bzw. die gesetzliche Vertretung diese bei den SVA bzw. den AHV/IV-Stellen zu beantragen. Veränderungen der HILO/HE sind umgehend den zuständigen kantonalen Stellen zu melden.

IBB-Einstufung

In den IBB-Indikatorenrastern werden pro Indikator IBB-Punkte verteilt. Diese IBB-Punkte führen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur zu folgenden fünf IBB-Einstufungsgraden:

- Stufe 0/Minimum
- Stufe 1/leicht
- Stufe 2/mittel
- Stufe 3/schwer
- Stufe 4/Maximum

Gesamteinstufung

Die Gesamteinstufung wird unter Berücksichtigung der Einstufung der Hilflosigkeit und der IBB-Einstufung ermittelt (siehe auch Grafik nachfolgend):

1. Die HILO/HE mit den Stufen keine, leicht, mittel, schwer ist Ausgangspunkt für die Gesamteinstufung.
2. Die Erfassung im IBB-Indikatorenraster ergibt eine Anzahl von IBB-Punkten und eine IBB-Einstufung («0/Minimum»–«4/Maximum»).
3. Im Abgleich mit der HILO/HE-Einstufung wird die Gesamteinstufung wie folgt ermittelt:
 - a. Die jeweils höhere Einstufung ergibt die Gesamteinstufung.
 - b. Besteht die HILO/HE-Einstufung «schwer» und die IBB-Einstufung «3/schwer», so ergibt sich der Gesamteinstufungsgrad «4/Maximum».
 - c. Sofern keine HILO/HE-Einstufung besteht, bildet allein die IBB-Einstufung die Gesamteinstufung ab.

³ IVG = Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

⁴ IVV = Verordnung über die Invalidenversicherung



Übersicht: IBB-Einstufungssystematik für das Wohnen

HILO/HE-Stufe	Gesamteinstufung Wohnen	IBB-Einstufung	Punkte IBB-Indikatorenraster
	4/Maximum	4/Maximum	81 – 100
schwer	3/schwer	3/schwer	61 – 80
mittel	2/mittel	2/mittel	41 – 60
leicht	1/leicht	1/leicht	21 – 40
keine	0/Minimum	0/Minimum	0 – 20

Übersicht: IBB-Einstufungssystematik für die Tagesstruktur



HILO/HE-Stufe	Gesamteinstufung Tagesstruktur	IBB-Einstufung	Punkte IBB-Indikatorenraster
	4/Maximum	4/Maximum	49 – 60
schwer	3/schwer	3/schwer	37 – 48
mittel	2/mittel	2/mittel	25 – 36
leicht	1/leicht	1/leicht	13 – 24
keine	0/Minimum	0/Minimum	0 – 12

Beispiele zur Ermittlung der Gesamteinstufung:

1. Eine betreute Person verfügt über eine HILO/HE-Einstufung «mittel», die IBB-Einstufung ergibt «1/leicht». Für die Abgeltung gilt nun die höhere der beiden Einstufungen, also Gesamteinstufung «2/mittel».
2. Eine betreute Person verfügt über eine HILO/HE-Einstufung «leicht», die IBB-Einstufung ergibt «3/schwer». Auch hier gilt der höhere Wert, also «3/schwer».
3. Eine betreute Person verfügt über eine HILO/HE-Einstufung «mittel», die IBB-Einstufung ergibt «2/mittel». Hier bleibt die Gesamteinstufung auf «2/mittel».
4. Eine betreute Person verfügt über keine HILO/HE-Einstufung, die IBB-Einstufung ergibt «1/leicht». Für die Abgeltung gilt die höhere der beiden Einstufungen, also Gesamteinstufung «1/leicht».
5. Die Gesamteinstufung «4/Maximum» wird erreicht, in dem entweder die Erfassung im IBB-Indikatorenraster die entsprechende Anzahl von IBB-Punkten ergibt oder eine HILO/HE-Einstufung «schwer» in Kombination mit einer IBB-Einstufung Stufe «3/schwer» besteht.

2 Die Anwendung der IBB-Indikatorenraster

Im Kapitel 2 wird zunächst erläutert, wie eine Neueinstufung und eine allfällige Stufenveränderung vorzunehmen sind. Anschliessend werden Ausführungen zur Wahl des IBB-Indikatorenrasters und zur Bestimmung der Häufigkeit gemacht. Dann werden die Begriffe «Grundleistung» und «Individueller Betreuungsbedarf» definiert und anhand von konkreten Praxisbeispielen verständlich gemacht. Abschliessend wird auf Leistungen anderer Kostenträger eingegangen.

2.1 Neueinstufung und Stufenanpassung

Nachfolgend wird ausgeführt, wie eine Neueinstufung und wie eine allfällige Stufenanpassung vorzunehmen sind.

Gesamteinstufung bei Neueinstufung (Eintritt)

Bei Eintritt in das Wohnen und/oder die Tagesstruktur erfolgt bei allen betreuten Personen (auch bei ausserkantonalem Wohnsitz) eine Gesamteinstufung (Neueinstufung). Die Gesamteinstufung wird zeitnah durchgeführt und tritt rückwirkend auf das Eintrittsdatum in Kraft. Die genauen Fristen für die Einreichung der Gesamteinstufung werden durch die Kantone festgelegt.

Die Kantone bestimmen darüber hinaus, ob für Lernende, Mitarbeitende mit IV-Massnahmen und für betreute Personen mit anderen Kostenträgern eine Gesamteinstufung vorzunehmen ist.

Stufenanpassung

Die Kantone legen das Verfahren zur Anpassung der IBB-Einstufung (höher/tiefer) und Überprüfung der IBB-Einstufung fest.

Besondere Betreuungssettings

Die Kantone legen das Vorgehen für betreute Personen in besonderen Betreuungssettings (z. B. Time-Out-Strukturen, besondere Wohntrainingsstrukturen) fest.

2.2 Die Wahl des IBB-Indikatorenrasters

Die Primärbehinderung der betreuten Person bestimmt, ob die IBB-Indikatorenraster des Bereichs GB/KB (geistige Behinderung und/oder körperliche Behinderung) oder das IBB-Indikatorenraster des Bereichs PB/SB (psychische Beeinträchtigung und/oder Suchtbehinderung) gewählt werden.

Das ausgewählte IBB-Indikatorenraster ist konsequent anzuwenden und es darf nicht beliebig von einem IBB-Indikatorenraster zum andern gewechselt werden. Das ausgewählte IBB-Indikatorenraster GB/KB oder PB/SB gilt für alle Leistungsbereiche, welche die betreute Person innerhalb einer Einrichtung bezieht.

In Ausnahmen kann das andere IBB-Indikatorenraster als dasjenige der Primärbehinderung gewählt werden. Diese Ausnahme muss nachvollziehbar und eindeutig begründbar sein. Ein Wechsel des IBB-Indikatorenrasters muss beantragt werden. Die Kantone bestimmen das Vorgehen.

Beispiel 1:

Eine betreute Person hat eine geistige Beeinträchtigung und zusätzlich psychische Verhaltensauffälligkeiten. Hier ist die Primärbehinderung (geistige Beeinträchtigung) bestimmend und das IBB-Indikatorenraster des Bereichs GB/KB ist zu wählen.

Beispiel 2:

Eine betreute Person hat eine psychische Beeinträchtigung und es sind zusätzlich teilweise pflegerische Massnahmen notwendig. Hier ist die Primärbehinderung (psychische Beeinträchtigung) bestimmend und das IBB-Indikatorenraster des Bereichs PB/SB ist zu wählen.

Beispiel 3:

Eine betreute Person hat auf Grund einer Hirnverletzung neuropsychologische Störungen sowie eine Teilparese. Hier bestimmt die Gewichtung der Betreuungsleistungen die Wahl des IBB-Indikatorenrasters.

Beispiel 4:

Eine betreute Person mit einer psychischen Primärbehinderung benötigt auf Grund eines körperlichen Altersabbaus verstärkt pflegerische und medizinische Unterstützung. Hier kann ein Wechsel des IBB-Indikatorenrasters beantragt werden.

Beispiel 5:

Eine betreute Person mit einer geistigen Behinderung benötigt auf Grund von stark herausforderndem Verhalten ein hoch strukturiertes Setting. Hier kann ein Wechsel des IBB-Indikatorenrasters beantragt werden.

Regelung bezüglich besonderer Behinderungsbilder

Bei betreuten Personen mit besonderen Behinderungsbildern (z. B. Autismus-Spektrum-Störungen, Prader-Willi-Syndrom, Hirnverletzungen) bestimmt die Ausprägung/Gewichtung der Betreuungsleistungen die Wahl des IBB-Indikatorenrasters.

Regelung für Einrichtungen mit mehreren Leistungsvereinbarungen in der Tagesstruktur

Die Anzahl der IBB-Indikatorenraster, die auszufüllen sind, richtet sich nach der Anzahl der Leistungsvereinbarungen der Einrichtung mit dem Kanton.

Beispiel 1:

Eine Einrichtung bietet eine Tagesstruktur im Wohnen sowie ein Atelier an. Beide Bereiche werden über eine Leistungsvereinbarung abgerechnet. In diesem Fall werden die individuellen Betreuungsleistungen in einem IBB-Indikatorenraster Tagesstruktur erfasst.

Beispiel 2:

Eine Einrichtung bietet ein Atelier sowie eine Werkstatt an. In Kantonen, in denen die beiden Angebote über zwei Leistungsvereinbarungen abgerechnet werden, werden die individuellen Betreuungsleistungen in zwei verschiedenen IBB-Indikatorenrastern Tagesstruktur erfasst.

2.3 Die Bestimmung der Häufigkeit

In den einzelnen IBB-Indikatoren wird die Häufigkeit der individuellen, agogisch geplanten und erbrachten Betreuungsleistungen erfasst und entsprechend punktiert. Pro Indikator können höchstens vier bzw. acht Punkte vergeben werden.

Ermittlung der Häufigkeit

- **Ermittlung der Häufigkeit bei Neueinstufung:** Bei Eintritt von betreuten Personen muss die Häufigkeit ermittelt werden, indem eine Ersteinschätzung auf ein Jahr hoch gerechnet eine realistische Häufigkeit ergibt (z. B. ein hoher Initialaufwand am Anfang, der sich einpendelt).
- **Kalenderjahr als Ermittlungsgrundlage bei Überprüfung der IBB-Einstufung:** Die Häufigkeit der individuellen Betreuungsleistungen pro Indikator wird über den Zeitraum eines Jahres rückblickend ermittelt und abgebildet.
- **Abbildung der durchschnittlichen Häufigkeit:** Bei betreuten Personen mit schwankendem Individuellen Betreuungsbedarf wie beispielsweise im Falle von psychischen Krisen wird eine durchschnittliche Häufigkeit der individuellen Betreuungsleistungen über den Zeitraum eines Jahres rückblickend ermittelt und abgebildet.

Systematik und Berechnung der Häufigkeit im Wohnen:



Häufigkeit «sehr oft»	
mehrmals täglich	4 (8) Punkte
Häufigkeit «oft»	
einmal täglich	3 (6) Punkte
Häufigkeit «regelmässig»	
zwei- bis sechsmal pro Woche	2 (4) Punkte
Häufigkeit «gelegentlich»	
einmal pro Woche	1 (2) Punkt(e)
Häufigkeit «selten»	
ein- bis zweimal pro Monat	0 Punkte

Sonderfälle im Bereich Wohnen:

Bei der Betreuung in der Nacht (Indikator 4.3 GB/KB und 4.1 PB/SB) sowie der Medikamenteneinnahme und Medikamentencompliance (Indikator 1.1 PB/SB) erfolgt die Berechnung der Häufigkeit in zwei Schritten und es wird vom oben genannten Verfahren abgewichen. Detaillierte Berechnungshinweise finden sich in den Erläuterungen zu den Indikatoren.



Systematik und Berechnung der Häufigkeit in der Tagesstruktur:

Häufigkeit «sehr oft»	
mehrmals täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	4 (8) Punkte
Häufigkeit «oft»	
einmal täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	3 (6) Punkte
Häufigkeit «regelmässig»	
zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen	2 (4) Punkte
Häufigkeit «gelegentlich»	
einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen	1 (2) Punkt(e)
Häufigkeit «selten»	
ein- bis zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen	0 Punkte

Systematik und Berechnung der Häufigkeit bei Teilzeitpensen in der Tagesstruktur:

Bei der Berechnung der Häufigkeit bei Teilzeitpensen in der Tagesstruktur sind die effektiv vereinbarten Aufenthaltstage einzubeziehen. Bei Betreuungsleistungen, die «regelmässig», «gelegentlich» oder «selten» erfolgen, muss die Häufigkeit auf ein Vollzeitpensum hochgerechnet werden. Keine Aufrechnung auf ein Vollzeitpensum ist erforderlich bei mehrmals oder einmal täglich erbrachten Leistungen. Hier ist von den effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen auszugehen.

Systematik:	
Häufigkeit «sehr oft»	
mehrmals täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	4 (8) Punkte
<p>Beispiel: Eine betreute Person arbeitet an drei Tagen pro Woche in der Wäscherei einer Einrichtung (= drei ganze Tage pro Kalenderwoche = 60-Prozent-Pensum). Damit sie die Arbeiten selbständig ausführen kann, werden mit ihr gemeinsam jeweils zu Beginn des Vormittags sowie des Nachmittags und nach den jeweiligen Arbeitspausen der Arbeitsplatz eingerichtet, der Arbeitsablauf genau besprochen und einzelne Arbeitsschritte angeleitet. Das Einrichten des Arbeitsplatzes und die Anleitung sind somit jeden Vor- und Nachmittag jeweils mindestens zweimal notwendig, um die betreute Person zur selbständigen Arbeit zu befähigen. Da diese Leistung an jedem effektiven Aufenthaltstag viermal erbracht wird, muss keine Hochrechnung auf ein Vollzeitpensum erfolgen und die Häufigkeit «mehrmals täglich» ist auszuwählen.</p>	
Berechnung:	
mehrmals täglich bei 60-Prozent-Teilzeitpensum	
mehrmals täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	4 (8) Punkte

Systematik:	
Häufigkeit «oft»	
einmal täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	3 (6) Punkte
Beispiel:	
<p>Eine betreute Person arbeitet jeden Nachmittag in der Hauswartung einer Einrichtung (= fünf Nachmittage pro Kalenderwoche = 50-Prozent-Pensum). Damit sie die Arbeiten selbständig ausführen kann, wird mit ihr jedes Mal vor Arbeitsbeginn der Arbeitsablauf genau besprochen und einzelne Arbeitsschritte werden angeleitet. Diese Anleitung ist jeden Nachmittag notwendig, um sie zur selbständigen Arbeit zu befähigen. Da diese Leistung an jedem effektiven Aufenthaltstag erbracht wird, muss keine Hochrechnung auf ein Vollzeitpensum erfolgen und die Häufigkeit «einmal täglich» ist auszuwählen.</p>	
Berechnung:	
einmal täglich bei 50-Prozent-Teilzeitpensum	
einmal täglich an allen effektiv vereinbarten Aufenthaltstagen	3 (6) Punkte

Eine Aufrechnung auf ein Vollzeitpensum ist erforderlich bei folgenden auf die Woche bzw. den Monat bezogenen Häufigkeiten:

- «regelmässig» = zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen
- «gelegentlich» = einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen
- «selten» = ein- bis zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen

Im Fall eines Teilzeitpensums ist die auf die Woche bezogene Häufigkeit des Individuellen Betreuungsbedarfs dementsprechend auf ein Vollzeitpensum aufzurechnen.

Systematik:	
Häufigkeit «regelmässig»	
zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen	2 (4) Punkte
Beispiel:	
<p>Eine betreute Person besucht die Tagesstruktur an fünf Vormittagen pro Kalenderwoche, ist also in der Tagesstruktur insgesamt 2,5 Tage pro Kalenderwoche anwesend. Einmal in diesen 2,5 Tagen kommt es vor, dass die Betreuungspersonen Einzelgespräche führen, da die betreute Person durch Stimmen, die sie hört, nicht mehr arbeitsfähig ist. Dieses 50-Prozent-Pensum von 2,5 Tagen pro Kalenderwoche ist auf ein Vollzeitpensum von 100 Prozent, d. h. auf eine Woche von fünf Vollzeit Arbeitstagen, hochzurechnen. Gewählt werden muss in der Folge die Häufigkeit «zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen», da die Leistung effektiv auf ein Vollzeitpensum von fünf ganzen Arbeitstagen zweimal erbracht werden muss.</p>	
Berechnung:	
einmal pro Kalenderwoche bei 50-Prozent-Teilzeitpensum	
zwei- bis viermal während fünf vollen Aufenthaltstagen (100-Prozent-Pensum)	2 (4) Punkte

Systematik:	
Häufigkeit «gelegentlich»	
einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen	1 (2) Punkt(e)
<p>Beispiel: Eine betreute Person besucht einen Tag in der Kalenderwoche die Tagesstruktur (= 20-Prozent-Pensum). Sie stellt dort sehr selbständig Bilder her. Einmal im Kalendermonat jedoch wird sie bei der Auswahl neuer Materialien unterstützt und es werden mit ihr zusammen neue Materialien für die Bilderherstellung bestellt. Dieses 20-Prozent-Pensum von einem Tag pro Kalenderwoche ist auf ein Vollzeitpensum von 100 Prozent, d. h. auf eine Woche von fünf Vollzeit-Arbeitstagen, hochzurechnen. Bei einem Pensum von 100 Prozent beträgt die Hochrechnung fünfmal pro Kalendermonat, was im Durchschnitt «einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen» ergibt.</p>	
Berechnung:	
Einmal pro Kalendermonat bei 20-Prozent-Teilzeitpensum	
fünfmal während 20 vollen Aufenthaltstagen, d. h. einmal während fünf vollen Aufenthaltstagen	1 (2) Punkt(e)

Systematik:	
Häufigkeit «selten»	
ein- bis zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen	0 Punkte
<p>Beispiel: Eine betreute Person, die nicht in einer Einrichtung wohnt, besucht die Tagesstruktur an drei Tagen pro Woche (60-Prozent-Pensum). Durchschnittlich einmal pro Kalendermonat sind die Betreuungspersonen gefordert, Kontakt mit dem Beistand und dem externen Sozialdienst aufzunehmen, da die Person bei starken depressiven Phasen nicht zur Arbeit erscheint. Dieses 60-Prozent-Pensum von drei Tagen pro Kalenderwoche ist auf ein Vollzeitpensum von 100 Prozent, d. h. auf eine Woche von fünf Vollzeit-Arbeitstagen, hochzurechnen. Bei einem Pensum von 100 Prozent beträgt die Hochrechnung zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen. Gewählt werden muss die Häufigkeit «ein- bis zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen».</p>	
Berechnung:	
Einmal pro Kalendermonat bei 60-Prozent-Teilzeitpensum	
zweimal während 20 vollen Aufenthaltstagen	0 Punkte

2.4 Leistungsabgrenzungen

Leistungsabgrenzung innerhalb eines IBB-Indikatorenrasters:

Individuelle Betreuungsleistungen können je nach Ausprägung, Thema und Gewichtung in verschiedenen Indikatoren abgebildet werden. Die gleiche Betreuungsleistung darf nicht innerhalb des gleichen IBB-Indikatorenrasters mehrfach erfasst werden. Die Häufigkeit der Leistung ist entsprechend zwischen einzelnen Indikatoren aufzuteilen oder vollumfänglich einem Indikator zuzuordnen.

Beispiel 1:

Die konkrete Umsetzungsarbeit am Entwicklungsziel «Körperpflege selbständig durchführen» (= die aktive Unterstützung bei der Körperpflege, Aktivierung zur Körperpflege oder auch Anleitung bei der Körperpflege) kann...

- im IBB-Indikatorenraster Wohnen GB/KB nicht zugleich unter Indikator 1.1. (Körperpflege und Medikamenteneinnahme) und unter Indikator 3.1. (Lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Integration) abgebildet werden.
- im IBB-Indikatorenraster Wohnen PB/SB nicht zugleich unter Indikator 1.3. (Körperpflege, medizinische Massnahmen und Nahrungseinnahme) und unter Indikator 3.3. (Individuelle Ziel- und Entwicklungsplanung) abgebildet werden.



Für eine korrekte Leistungsabbildung ist zwischen der individuellen Betreuungsleistung «Unterstützung/Begleitung bei der Körperpflege» und der individuellen Betreuungsleistung «Reflexion der Zielerreichung» zu unterscheiden:

1. Die individuelle Betreuungsleistung der direkten «Unterstützung/Begleitung bei der Körperpflege» ist abzubilden unter Indikator 1.1. des IBB-Indikatorenrasters Wohnen GB/KB bzw. Indikator 1.3. des IBB-Indikatorenrasters Wohnen PB/SB.
2. Die individuelle Betreuungsleistung der «Reflexion der Zielerreichung» ist abzubilden unter Indikator 3.1. des IBB-Indikatorenrasters Wohnen GB/KB bzw. Indikator 3.3. des IBB-Indikatorenrasters Wohnen PB/SB.

Beispiel 2:

Zwei betreute Personen benötigen Unterstützung im Zusammenleben in der Wohngruppe und haben Schwierigkeiten in der Nähe-Distanz-Regulation zu den anderen betreuten Personen.

Dies äussert sich zum Beispiel darin, dass die eine betreute Person den anderen betreuten Personen wiederholt von ihren Beziehungen erzählt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob dies gewünscht ist. Die Befähigung der betreuten Person zu einem normalisierten Zusammenleben in der Gruppe gehört zur sozialen Integration und kann unter dem Indikator 3.1 GB/KB oder 3.2 PB/SB erfasst werden – sie darf aber nicht zugleich auch noch unter dem Indikator 5.2 (Nähe/Distanz) abgebildet werden.

Die andere betreute Person kommt einzelnen Personen auch körperlich zu nahe oder überschreitet verbal die Grenzen. Die notwendigen Interventionen und die Befähigung zur normalisierten Nähe-Distanz-Regulation können unter dem Indikator 5.2 GB/KB sowie PB/SB erfasst werden – sie dürfen aber nicht zugleich auch noch unter dem Indikator 3.1 GB/KB bzw. 3.2 PB/SB abgebildet werden.

Einrichtunginterne Leistungsabgrenzung zwischen den IBB-Indikatorenrastern Wohnen und Tagesstruktur:

Die gleiche Betreuungsleistung kann nicht sowohl in der Tagesstruktur als auch im Wohnen abgebildet werden. Die Häufigkeit der Leistung ist entsprechend zwischen den IBB-Indikatorenrastern aufzuteilen oder muss vollumfänglich einem Bereich zugeordnet werden (siehe zudem Regelung Sonderfall Tagesstruktur im Wohnen Kapitel 1.2).

Beispiel:

Die Betreuungspersonen unterstützen eine betreute Person bei der Strukturierung des täglichen Einkaufs. Die individuelle Betreuungsleistung der Unterstützung beim Einkaufen kann nicht zugleich einmal täglich unter dem Indikator 3.1 des IBB-Indikatorenrasters Wohnen PB/SB und einmal täglich unter dem Indikator 3.1 des IBB-Indikatorenrasters Tagesstruktur PB/SB punktiert werden. Sie ist einem der beiden IBB-Indikatorenraster klar zuzuordnen. Mit Blick auf die zeitliche Trennung zwischen Wohnen und Tagesstruktur (siehe hierzu Kapitel 1.2) kann davon ausgegangen werden, dass das Einkaufen im Zeitfenster der Tagesstruktur unterstützt wird und somit im Indikator 3.1 des IBB-Indikatorenrasters Tagesstruktur PB/SB punktiert wird.

2.5 Grundleistung (Grundbetreuung und Infrastruktur)

Die Grundleistung (Grundbetreuung und Infrastruktur) wird nicht mit dem IBB-Indikatorenraster erfasst. Die Grundbetreuung und die Infrastruktur sind nicht IBB-relevant. Die Grundbetreuung umfasst die Anwesenheit einer Betreuungsperson ohne individuelle Betreuungs- und Begleithandlung (z. B. Leistungen der Hotellerie oder Auftragsakquisition, Begleitung von Gruppenangeboten).

Die Grundleistung (Grundbetreuung und Infrastruktur) benötigen grundsätzlich alle betreuten Personen, die das Leistungsangebot Wohnen und/oder Tagesstruktur in einer Einrichtung in Anspruch nehmen. Es handelt sich somit um eine Leistung, die nicht individuell für eine betreute Person erbracht wird.

Beispiel 1:

Das Zimmer einer betreuten Person wird durch den Reinigungsdienst einmal wöchentlich gereinigt. Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und ist somit der Grundleistung zuzurechnen.

Beispiel 2:

Eine Betreuungsperson erledigt den wöchentlichen Einkauf für die Wohngruppe als Teil der Haushaltsführung der Wohngruppe. Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und ist somit der Grundleistung zuzurechnen.

Beispiel 3:

Eine Betreuungsperson leitet die wöchentlich stattfindende Gruppensitzung im Bereich Wohnen. Diese Leistung stellt ein Grundangebot dar und umfasst keine individuelle Förderung einer einzelnen betreuten Person. Diese Leistung ist somit der Grundleistung zuzurechnen.

Beispiel 4:

Innerhalb der Einrichtung wird die Wäsche für die betreuten Personen der Wohngruppe gewaschen, «genämelet», zusammengelegt und versorgt durch eine interne Wäscherei. Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und ist somit der Grundleistung zuzurechnen.

Beispiel 5:

Der Abteilungsleiter einer Tagesstruktur mit Lohn investiert das Kalenderjahr über viel Zeit in die Akquisition eines Auftrags und informiert anschliessend die Mitarbeitenden über den neuen Auftrag, die damit anfallenden Arbeiten, die Aufteilung der Arbeiten und die Termine, die eingehalten werden müssen. Diese Leistungen sind rein produktionsorientierte Leistungen, die in allen Werkstätten anfallen und gehören zur Grundleistung.

Beispiel 6:

Die Gruppenleitung in einer Tagesstruktur mit Lohn führt täglich eine grundsätzliche Qualitätskontrolle von Produkten ohne den Einbezug der betreuten Person durch, z. B. anhand von Stichproben. Diese Kontrollen fallen in allen Produktionsbetrieben an und gehören zur Grundleistung.

2.6 Individueller Betreuungsbedarf

In Abgrenzung zur Grundleistung sind die individuellen Betreuungsleistungen Teil der subjektorientierten Finanzierung, sofern sich diese unter den einzelnen Indikatoren der IBB-Indikatorenraister erfassen lassen.

Der Gesamtbedarf an individuellen Betreuungsleistungen wird gemeinsam zwischen der betreuten Person (oder deren Vertretung) und der Einrichtung ausgehandelt und vereinbart. Hierbei sind folgende Fragen handlungsleitend: Was wünscht die betreute Person? Welche Unterstützungsleistungen sind notwendig? Wie unterstützt die Betreuungsleistung eine Befähigung der betreuten Person? Mit Blick auf eine standardisierte und in den Themenbereichen vorgegebene Erfassung des Individuellen Betreuungsbedarfs sind nicht alle im Einzelfall erbrachten Betreuungshandlungen via IBB-Indikatorenraister abbildbar.

Um eine einheitliche Erfassung des Individuellen Betreuungsbedarfs in der Einrichtung zu erzielen, empfiehlt es sich, die Qualität der IBB-Einstufung unter Beachtung folgender Aspekte zu gewährleisten:

- Die IBB-Einstufung sollte durch speziell für diese Aufgabe geschulte Fachpersonen vorgenommen werden.
- Es empfiehlt sich, den Prozess der IBB-Erfassung zu strukturieren, indem Zuständigkeiten und Wege zur einheitlichen Klärung von Fragen der korrekten einrichtungsinternen Leistungsabbildung verbindlich über die verschiedenen hierarchischen Stufen hinweg festgelegt sind.
- Die Schnittstellen zur Administration (um beispielsweise HILO/HE-Einstufung oder auch Aufenthaltstage im Bereich Tagesstruktur korrekt ausweisen zu können) sind zu beachten.
- Im Eintrittsprozess kann unter Einbezug der Themenbereiche in den IBB-Indikatorenrastern der Betreuungsbedarf geklärt werden.
- Die Schnittstellen zur internen Dokumentation/QM-Dokumentation mit Relevanz für die IBB-Indikatoren könnten gezielt mit einbezogen werden (z.B. Pflegeplanung, Standortbestimmung, Ziel- und Entwicklungsplanung).
- Die Schnittstellen zwischen agogischer Dokumentation des Einzelfalls und Themenvorgaben der Indikatoren der IBB-Indikatorenraister könnten gezielt gestaltet werden. Hierzu gehört auch eine klare Leistungsbeschreibung innerhalb der Dokumentation (inklusive Begründung der Notwendigkeit der Leistung und Erkennbarkeit der Häufigkeit).
- Es empfiehlt sich, ein einrichtungsinternes Controlling zur einheitlichen Umsetzung der IBB-Vorgaben einzurichten. Mit einem Vergleich zum aufwändigsten Einzelfall, auch ausserhalb der eigenen Einrichtung, kann die einrichtungsübergreifende verhältnismässige Leistungsabbildung gewährleistet werden.

a) Definition von individuellen Betreuungsleistungen

Als individuelle Betreuungsleistungen gelten klar benennbare, aktive Tätigkeiten und Handlungen, die stellvertretend für oder gemeinsam mit zu betreuenden Personen ausgeführt werden und die nicht von der betreuten Person allein oder durch Dritte erbracht werden können. Diese Leistungen dürfen nicht allein konzeptionell begründet sein, sondern müssen individuell für die betreute Person erforderlich sein, weil sie teilweise oder vollumfänglich nicht eigenständig bzw. eigenständig durch die betreute Person erbracht werden können.

Kriterien individueller Betreuungsleistungen

Die Grundlage der Kriterien von individuellen Betreuungsleistungen bilden die SODK Ost+ZH Qualitäts-Richtlinien und weiterführende kantonale Vorgaben. Folgende Kriterien individueller Betreuungsleistungen müssen vollumfänglich gegeben sein:

- Ziel- und Ressourcenorientierung
- Intensität
- Dokumentation

Individuelle Betreuungsleistungen sind **zielorientiert**: Sie werden ausgeführt mit der Absicht, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der betreuten Person zu erhalten und die betreute Person zu befähigen, die Handlung möglichst selbständig auszuführen.

Beispiel 1:

Eine Betreuungsperson steht den betreuten Personen grundsätzlich immer für das Schöpfen der Mittagsmahlzeit zur Verfügung (z. B. Küchenausgabe, Buffet). Diese Leistung kann als Teil der Hotellerie angesehen werden und gehört zur Grundleistung, da diese nicht zielorientiert im Einzelfall sondern rein aus konzeptionellen Gründen erbracht wird.

Demgegenüber ist die Begleitung einer ernährungspädagogischen, ärztlich verordneten Massnahme via IBB-Indikatorenraaster abbildbar, da diese in der Regel zielorientiert (d. h. klare medizinische Indikation, dokumentierte Leistung – Planung und Umsetzung der Leistung) erfolgt; beispielsweise die Begleitung der Auswahl der Nahrungsmenge im Falle eines Diabetikers.

Beispiel 2:

Eine Betreuungsperson begleitet zwei betreute Personen beim Einkauf in der näheren Umgebung. Eine der Personen benötigt Unterstützung in der Mobilität, die andere Person kennt sich auf eintrainierten Wegen gut aus. Die Begleitung beim Einkauf im Sinne der Einzelbegleitung auf Wegen ausserhalb der Einrichtung kann im Indikator 2.4 GB/KB nur für diejenige Person erfasst werden, die effektiv individuell notwendige Unterstützung in der Mobilität benötigt. Benötigen jedoch beide betreute Personen eine Unterstützung in der Strukturierung und Vorbereitung der Einkäufe und wird dies durch die Betreuungsperson zielorientiert und individuell pro betreute Person geleistet, können diese Betreuungsleistungen für beide betreuten Personen im Indikator 3.1 GB/KB oder PB/SB erfasst werden.

Individuelle Betreuungsleistungen werden mit einer bestimmten **Intensität** ausgeführt: Sie setzen einen bestimmten **Arbeitsaufwand** auf Seiten der Betreuungsperson voraus. Hinweise, Erinnerung u. ä., denen die betreute Person selbständig, d. h. ohne weitere Begleithandlungen, nachkommen kann, sind nicht IBB-relevant.

Beispiel:

Morgens fällt einer Betreuungsperson auf, dass eine betreute Person die Wohngruppe ohne Jacke verlassen möchte, obwohl die Witterungsbedingungen nahelegen, dass dies zu kalt sein wird. Die Betreuungsperson fordert die betreute Person auf, sich die Jacke noch anzuziehen. Dieser Aufforderung kommt die betreute Person selbständig nach und verlässt anschliessend die Wohngruppe. Diese Leistung ist nicht IBB-relevant, da eine anwesende Betreuungsperson Hinweise, Aufforderungen oder Erinnerungen gibt, denen die betreute Person selbständig nachkommt. Diese wenig intensiven Leistungen sind via Anwesenheit einer Betreuungsperson grundsätzlich abgedeckt und gehören zur Grundleistung.

Demgegenüber stellen (a) die verbale Überzeugungsarbeit seitens der Betreuungsperson, dass die betreute Person die Jacke tatsächlich anzieht und (b) die Kontrolle des Anziehens der Jacke eine IBB-relevante Betreuungsleistung dar.

Individuelle Betreuungsleistungen sind in der Planung und Umsetzung **dokumentierte Leistungen**. Die individuellen Betreuungsleistungen sind in den einrichtungsspezifischen agogischen Prozess eingebunden und im Klienteninformationssystem erfasst. Die vereinbarten individuellen Betreuungsleistungen und der individuelle Betreuungsverlauf (Betreuungsleistung und -häufigkeit) sind nachvollziehbar dokumentiert (z.B. Journal-einträge, Standortgespräche, Standortbestimmungen, agogische Zielplanungen, Teilhabeplanung, Zielvereinbarungen u. ä.).

b) Bezeichnungen individueller Betreuungsleistungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im IBB-Einstufungssystem zur Anwendung gebrachten Begrifflichkeiten für individuelle Betreuungsleistungen kurz erläutert.

Unterstützung

Unterstützung meint eine aktive Hilfe, ein gemeinsames Tun von Betreuungsperson und betreuter Person. Dies kann stellvertretend durch die Betreuungsperson (stellvertretende Ausführung) oder gemeinsam mit der betreuten Person erfolgen. Ziel ist die Befähigung zu möglichst eigenständigem, selbständigem Handeln der betreuten Person (Ressourcenorientierung). Der Begriff der Unterstützung bezieht sich stets auf eine einzelne betreute Person (keine Begleitung von Gruppenangeboten).

Beispiel:

Als Unterstützung gilt die vollständige Übernahme der Körperpflege durch Fachpersonen bei Menschen mit schwerstmehrfacher Beeinträchtigung oder die Handführung bei der Ausführung einer Tätigkeit in der Tagesstruktur.

Innerhalb der Erläuterungen zu den Indikatoren der IBB-Indikatorenraster Wohnen und Tagesstruktur werden verschiedene Begrifflichkeiten für die **Unterstützung** als Betreuungsleistung genutzt. Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe kurz erklärt:

- **Begleitung:** Im Zentrum steht hier das zielorientierte Miteinander zwischen Betreuungsperson und betreuter Person mit dem Ziel, die betreute Person zu möglichst eigenständigem, selbständigem Handeln zu befähigen (Ressourcenorientierung). In den Erläuterungen zu den Indikatoren finden sich hierfür die Begriffe **individuelle Begleitung** oder **Einzelbegleitung**.

Beispiel:

Die Betreuungsperson legt gemeinsam mit der betreuten Person die Utensilien zum Duschen bereit und befähigt die betreute Person mittels Piktogrammen, die einzelnen Schritte des Duschens möglichst selbständig auszuführen. Aktive Hilfe wird geleistet beim Waschen und Föhnen der Haare sowie beim Abtrocknen und Eincremen der Haut (u. a. Shampoo und Creme auf die Hand geben, nachcremen, dafür sorgen, dass das Shampoo korrekt ausgewaschen wird u. ä.).

Einzelbegleitung kann auch im Gruppenkontext erfolgen, sofern diese im Einzelfall agogisch zielorientiert erfolgt. Von einer Gruppe wird ab drei betreuten Personen plus Betreuungsperson ausgegangen.

Beispiel 1:

Einmal wöchentlich findet die Wohngruppensitzung statt, die eine Betreuungsperson leitet. Einmal wöchentlich wird eine betreute Person durch Einzelbegleitung einer weiteren Betreuungsperson während der Sitzung dabei unterstützt, trotz vorliegenden Ängsten ihre Anliegen und Bedürfnisse zu äussern, sich bei der Vereinbarung von Regeln und der Verteilung von Aufgaben aktiv einzubringen. Dieser Aufwand kann mit dem Punktwert 2 (einmal pro Woche) im Indikator 3.2 des IBB-Indikatorrasters Wohnen PB/SB abgebildet werden.

Beispiel 2:

Eine betreute Person leidet unter starken depressiven Phasen, in denen es ihr schwer fällt, im Bereich der Freizeit selbst aktiv zu werden. Um die Motivation zur Teilnahme an Freizeitaktivitäten zu erhöhen, wird gemeinsam mit der betreuten Person vereinbart, dass die Outdooraktivitäten in der Gruppe erfolgen. Die Aktivierung zur Teilnahme sowie die effektive Einzelbegleitung während der Freizeitaktivität selbst können als individuelle Betreuungsleistungen unter dem Indikator 3.4 des IBB-Indikatorrasters Wohnen PB/SB abgebildet werden.

– **Intervention:** Interventionen sind Massnahmen im Sinn von Eingriffen (die möglicherweise gegen den Willen von Betroffenen erfolgen).

Beispiel: Die Betreuungsperson greift in den Konflikt zwischen zwei betreuten Personen ein.

– **Massnahmen:** Bevor professionelle Massnahmen ergriffen werden können, ist einerseits die Situation einer betreuten Person zu erfassen und andererseits die angestrebte Veränderungsrichtung zu bestimmen. Massnahmen sind stellvertretend durch die Betreuungsperson erbrachte Leistungen.

Beispiel: Medizinische Massnahmen der Behandlungspflege wie Katheterpflege.

– **Anleiten:** Anleiten ist die Weitergabe von Wissen und/oder das Vermitteln von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die anleitende Betreuungsperson möchte durch verbale bis hin zur praktischen Anleitung die betreute Person befähigen, möglichst selbständig ein Ziel bzw. mehrere Ziele zu erreichen.

Beispiel 1:

Innerhalb der Tagesstruktur ohne Lohn soll ein Werkstück hergestellt werden. Die Betreuungsperson erläutert anhand eines Musters, wie das Produkt am Ende aussehen soll und zeigt jeden einzelnen Schritt vor. Um zu sehen, ob die Anleitung verstanden wurde, lässt sie die betreute Person jeden Schritt wiederholen und zeigt bei Unsicherheiten und Fragen den einzelnen Arbeitsschritt nochmals vor.

Beispiel 2:

Auf der Wohngruppe wird eine betreute Person verbal angeleitet und unterstützt, die Haushaltsführung selbständig auszuführen. Der Ablauf wird vorbesprochen und es wird gemeinsam erarbeitet, welche Schritte bereits selbständig ausgeführt werden können und bei welchen Schritten noch eine Unterstützung oder ein Vorzeigen notwendig ist.

2.7 Durch Dritte erbrachte oder beauftragte Leistungen

Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, wie z. B. externe Physiotherapieangebote innerhalb der Einrichtung oder Leistungen der Spitex, dürfen nicht im IBB-Indikatoren-raster erfasst werden.

Beispiel 1:

Eine betreute Person wohnt im Wohnheim und benötigt spezialisierte Pflegeleistungen. Die Spitex kommt jeden Tag und führt diese Pflege durch. Diese Leistung kann nicht im IBB-Indikatoren-raster abgebildet werden.

Beispiel 2:

Eine betreute Person wohnt in der Aussenwohngruppe. Die Spitex kommt jeden Morgen und gibt dieser Person täglich die Medikamente ab. Diese Leistung kann nicht im IBB-Indikatoren-raster abgebildet werden.

Beispiel 3:

Das Wohnheim verfügt über einen Therapieraum, den sie an eine externe Physiotherapeutin vermietet. Eine betreute Person nimmt dieses Physiotherapieangebot einmal pro Woche in Anspruch. Diese Leistung kann nicht im IBB-Indikatoren-raster abgebildet werden.

Ebenso dürfen Leistungen, die von Dritten beauftragt und finanziert werden wie z. B. Berichterstattung im Rahmen von Massnahmen der Justiz, nicht erfasst werden.

Beispiel:

Eine betreute Person ist mobilitätsfähig und kann sich selbständig orientieren. Die Auflagen der Justizbehörde für diese Person bedingen eine genaue Einhaltung der Aufenthaltsbestimmungen sowie aufwändig Kontrollen und Dokumentation des Aufenthaltsorts durch das Betreuungspersonal. Zudem müssen die Betreuungspersonen wöchentlich einen Bericht für die Justizbehörde verfassen. Diese massnahmenbedingten Leistungen können nicht im IBB-Indikatoren-raster abgebildet werden und werden durch die Justizbehörden abgegolten. Abbildbar in den IBB-Indikatoren-rastern sind jedoch die behinderungsbedingten Leistungen, die unabhängig von dieser Justizmassnahme notwendig sind (z. B. individuell notwendige Betreuungsleistungen in der Haushaltsführung).

2.8 Einrichtung auf der Pflegeheimliste

Ist die Einrichtung auf der Pflegeheimliste aufgeführt, sind allfällige spezifische Vorgaben des Standortkantons zu beachten.

3 Erläuterungen zu den Indikatoren der IBB-Indikatorenraster

3.1 Übersicht Wohnen Geistige Behinderung / Körperbehinderung



1. Pflege und Ernährung

1.1. Körperpflege und Medikamenteneinnahme

Befähigung zur möglichst selbständigen Körperpflege (von aktiver Unterstützung bis hin zu stellvertretender Übernahme), z. B. beim Duschen, Zähneputzen, WC-Gang, Salben.

Kontrollierte Medikamenteneinnahme (Tabletten, Ohren-/Augentropfen, u. a.).

1.2. Besondere medizinische Massnahmen

Medizinische Massnahmen (z. B. Blutentnahmen, Dauerkatheter setzen und pflegen, PEG-Sonden setzen und pflegen, Insulin spritzen, komplexe Atemgeräte einrichten sowie Betreuung bei Epilepsie-Anfällen, zeitintensive 1:1-Umsetzung von physiotherapeutischen Anordnungen, aufwändige Dekubitus-Pflege, Vitalzeichenüberwachung durch pflegerische Fachperson bei schwerkranken Personen).

Einmal wöchentliches Richten der Medikamentenrationen (z. B. Dosett).

1.3. Nahrungseinnahme

Aktive Unterstützung zur Sicherstellung der Nahrungsaufnahme während der Hauptmahlzeiten, insbesondere Essen und Trinken eingeben.

Handlungen zur medizinisch indizierten Kontrolle der Art und der Menge der Nahrung.

2. Bekleidung und Mobilität

2.1. Ankleiden

Befähigung zum möglichst selbständigen Ankleiden (von aktiver Unterstützung bis hin zu stellvertretender Übernahme), einschliesslich Anbringen orthopädischer Hilfsmittel wie z. B. Stützstrümpfe, Arm-/Beinschienen, Korsett u. a.

2.2. Transfersituationen

Manuelle Unterstützung bei der Veränderung und Stützung der Körperposition ausschliesslich im Zusammenhang mit Transfersituationen sowie bei Umlagerungen.

2.3. Mobilität innerhalb des Hauses der Wohneinheit

Einzelbegleitung auf Wegen innerhalb des Hauses der Wohneinheit, z.B. Stützen/Halten oder Schieben eines Rollstuhls, oder bei Orientierungsschwierigkeiten.

Durch Einzelbegleitung verhindern, dass die betreute Person sich selbst durch Weglaufen in Gefahr bringt.

2.4. Mobilität ausserhalb des Hauses der Wohneinheit

Einzelbegleitung auf Wegen ausserhalb des Hauses der Wohneinheit, z.B. Stützen/Halten oder Schieben eines Rollstuhls, oder bei Orientierungsschwierigkeiten.

Durch Einzelbegleitung verhindern, dass die betreute Person sich selbst durch Weglaufen in Gefahr bringt.

Einzelbegleitung auf dem Arbeitsweg (nicht Sammeltransport).

3. Lebenspraktiken

3.1. Lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Integration

Aktive Unterstützung, um die Alltagsanforderungen möglichst selbständig zu bewältigen (z.B. «Ämtli» erledigen, Kochen, Wäsche besorgen, Kleidung auswählen, Einkaufen, u. a.).

Individuelle Begleitung und Unterstützung betreffend Partizipation und sozialer Integration (z.B. Partnerschaft und Sexualität, Zusammenleben auf der Wohngruppe, Selbstbestimmung/Mitwirkung ermöglichen/fördern, Unterstützung in der Kommunikation, u. a.).

Unter Einbezug der betreuten Person fachlich begründete, realistische und messbare Ziele und entsprechende agogische Massnahmen zur Zielerreichung entwickeln, die innerhalb eines Jahres erreicht werden können und dokumentiert sind.

Unter Einbezug der betreuten Person die Zielerreichung überprüfen und bei Bedarf die Massnahmen zur Zielerreichung anpassen. *(Die konkrete Unterstützung in der Zielerreichung ist hier nur abbildbar, wenn sie nicht bereits in anderen Indikatoren abgebildet ist.)*

3.2. Freizeitaktivitäten

Einzelbegleitung bei der Durchführung von individuellen Freizeitaktivitäten (nicht: Begleitung von Gruppenangeboten), inklusive

- Planung gemeinsam mit der betreuten Person;
- Befähigung zur bedürfnisorientierten Freizeitgestaltung.

Einzelbegleitung kann im Ausnahmefall auch im Gruppenkontext erfolgen, sofern diese im Einzelfall agogisch zielorientiert erfolgt. Von einer Gruppe wird ab drei betreuten Personen plus Betreuungsperson ausgegangen.

4. Sicherheit und Stabilität

4.1. Auto- und Fremdaggressionen

Massnahmen zur Verhinderung von auto- und fremdaggressivem sowie suizidalem Verhalten und Interventionen im Umgang mit aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und Drittpersonen.

Deeskalationsaufwand aufgrund extremer, gewalttätiger Konfliktsituationen ist unter dem Indikator 5.1 abzubilden.

4.2. Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen

Freiheits- bzw. bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Erwachsenenschutzrecht, um eine Gefährdung Dritter oder der betreuten Person selbst abzuwenden, z. B. befristete Isolierung, Zwangsmedikation oder Zwangsernährung, Fixierungen:

- Erhöhter Betreuungsaufwand, um die Massnahmen sicher zu stellen;
- Erhöhter Aufwand, um die Massnahmen zu dokumentieren und zu überprüfen.

Auf eine klare Abgrenzung zu Betreuungsleistungen weiterer Indikatoren ist zu achten, insbesondere Abgabe von Medikamenten (Indikator 1.1) und Betreuung in der Nacht (Indikator 4.3).

4.3. Betreuung in der Nacht

Die Leistungen beginnen mit der Nachtruhe (die betreute Person ist grundsätzlich bettfertig).

IBB-Punkte werden wie folgt ausschliesslich aufgrund individueller Notwendigkeit verteilt:

- Bei Nachtwache (Betreuungsperson schläft nicht) = 4 Punkte
- Bei Nachtpikett (Betreuungsperson schläft im Haus) = 2 Punkte
- Bei Nachtbereitschaft (Betreuungsperson ist telefonisch erreichbar) = 1 Punkt
- Keine Nachtbetreuung = 0 Punkte

Betreeute Personen, die auf einer Gruppe mit Nachtwache wohnen, aber nur ein Nachtpikett, einen Nachtbereitschaftsdienst oder gar keine Nachtbetreuung benötigen, erhalten entsprechend nur 2 bzw. 1 bzw. 0 Punkte.

Die weiteren 0 bis 4 Punkte der 8er-Skalierung werden zusätzlich zu Nachtwache, Pikett oder Nachtbereitschaft für individuell notwendige Betreuungsleistungen ausgewiesen. Das konzeptionelle Runden während der Nacht stellt keine individuelle Betreuungsleistung dar, sondern gehört zur Grundbetreuung. Individuelle Betreuungsleistungen (z. B. Umlagerung, WC-Begleitung) werden über ihre Häufigkeit abgebildet:

- mehrmals in der Nacht = 4 Punkte
- einmal in der Nacht = 3 Punkte
- zwei- bis sechsmal pro Woche in der Nacht = 2 Punkte
- einmal pro Woche in der Nacht = 1 Punkt

(In der Gesamtsumme können sich auch ungerade Punktwerte ergeben.)

5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen

5.1. Kontrollverlust

Deeskalation aufgrund von Kontrollverlust in extremen, gewalttätigen Konfliktsituationen und/oder bei massiven zerstörerischen Handlungen gegenüber Gegenständen/Räumlichkeiten (auch Kot verschmieren), einschliesslich notwendiger durch die Betreuungspersonen zu erbringender Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten.

5.2. Nähe und Distanz

Massnahmen und Interventionen aufgrund distanzlosen Verhaltens.

Ergänzend hierzu können individuelle Betreuungsleistungen zu folgenden besonderen Bedarfslagen abgebildet werden:

- Unterstützung und Befähigung zur Distanzregulierung bei behinderungsbedingt ausserordentlichem Bedarf (Autismus-Spektrum-Störung, Hirnverletzung);
- Unterstützung und Befähigung, Situationen von Verletzungen der persönlichen Integrität wahrzunehmen und abzuwehren (nach Missbrauchserfahrungen);
- Massnahmen der basalen Stimulation bei schwerstmehrfacher Beeinträchtigung.

Betreuungsaufwand aufgrund von sozialer Integration ist unter Indikator 3.1 abzubilden.

Betreuungsaufwand aufgrund rechtlich abweichenden Sexualverhaltens ist unter dem Indikator 5.4 abzubilden.

5.3. Psychische Krankheitssymptome und behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten

Individuelle Begleitung und Interventionen aufgrund depressiver und psychotischer Störungen (z. B. Wahn, Ängste) sowie lebens einschränkender Zwangshandlungen (z. B. Stereotypien).

Individuelle Begleitung und Interventionen aufgrund behinderungsbedingter Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Schreien, Lautieren).

Individuelle Begleitung und in Absprache mit weiteren Fachpersonen entwickelte agogische Massnahmen aufgrund lebens einschränkenden, krankhaften Suchtverhaltens (inklusive Bulimie, Anorexie).

5.4. Rechtlich abweichendes Sexualverhalten

Massnahmen zur Verhinderung von rechtlich abweichendem Sexualverhalten (Pädosexualität, Exhibitionismus, gewalttätige Sexualität, Zoophilie) und Interventionen im Umgang mit rechtlich abweichendem Sexualverhalten.

3.2 Übersicht Wohnen Psychische Behinderung/ Suchtbehinderung

1. Pflege und Ernährung

1.1. Medikamenteneinnahme und Medikamentencompliance

Die IBB-Punkte werden ausgehend von der Medikamenteneinnahme mit einem zusätzlich anfallenden Begleitaufwand zur Förderung der Medikamentencompliance wie folgt berechnet:

1. Kontrollierte Medikamenteneinnahme: Die ersten 0 bis 4 Punkte werden für die Häufigkeit der kontrollierten Medikamenteneinnahme mit dem Ziel der Befähigung der selbständigen Einnahme eingetragen.
2. Förderung der Medikamentencompliance: Die weiteren 0 bis 4 Punkte werden für die Häufigkeit der aktiven Unterstützung zur Förderung der Medikamentencompliance eingetragen, insbesondere bei Widerstand bezüglich der Medikamenteneinnahme und/oder aufgrund von Medikamentenanpassungen.

(In der Gesamtsumme können sich auch ungerade Punktwerte ergeben.)

1.2. Gesundheitsrelevante Zusammenarbeit

Einzelbegleitung der betreuten Person bei Arzt⁵, Therapeut, Psychiater (nicht abbildbar sind Leistungen wie Erinnerung an Termine, reine Transporte, u. ä.).

Gesundheitsrelevanter Informationsaustausch (z.B. Gespräche) mit Arzt, Therapeut, Psychiater, die stellvertretend durch die Betreuungspersonen erbracht werden (nicht abbildbar sind Leistungen wie stellvertretende Terminvereinbarung, Dokumentation der Medikamentenänderung und/oder des Krankheitsverlaufs u. ä.).

Ausserordentliche, stellvertretende Weitergabe gesundheitsrelevanter Informationen an den Arbeitgeber, die für Arbeit und Tagesstruktur handlungsleitend sind.

1.3. Körperpflege, besondere medizinische Massnahmen und Nahrungseinnahme

Befähigung zur möglichst selbständigen Körperpflege, z.B. verbale Anleitung beim Duschen, Zähneputzen; Salben und Eincremen; Rückmeldungen bei Verwahrlosungstendenzen u. ä.

Effektive Begleitung bei medizinischen Massnahmen, z. B. Insulin spritzen, komplexe Atemgeräte einrichten sowie Betreuung bei Epilepsie-Anfällen, aufwändige medizinische Wundversorgung u. ä.

Einzelbegleitung während der gesamten Einnahme der Hauptmahlzeiten aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten und/oder Aufwand zur medizinisch indizierten Kontrolle der Art und der Menge der Nahrung.

⁵ Der Einfachheit halber wird im gesamten Dokument die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist mitgemeint.

2. Bekleidung und Mobilität

2.1. Ankleiden, Arbeitsweg und Behördengänge

Befähigung zu einer möglichst selbständigen Auswahl der Kleidung (z. B. aufgrund von Verwahrlosungstendenzen).

Sensibilisierung für die angemessene Bekleidung in unterschiedlichen Kontexten (z. B. Arbeit, Öffentlichkeit).

Befähigung zum möglichst selbständigen Ankleiden (von aktiver Unterstützung bis hin zu stellvertretender Übernahme).

Einzelbegleitung auf Wegen ausserhalb der Einrichtung, um an den Arbeitsplatz und auf Behördenstellen/zur Beiständen zu gelangen.

3. Lebenspraktiken

3.1. Lebenspraktische Fähigkeiten

Befähigung zu einer möglichst selbständigen Übernahme der Haushaltsführung (z. B. Ämtli erledigen, Kochen, Wäsche besorgen, Einkaufen usw.).

3.2. Soziale Integration

Unterstützung der betreuten Person betreffend Partizipation und Integration im unmittelbaren Umfeld (z. B. Partnerschaft und Sexualität, Familie, Zusammenleben auf der Wohngruppe, Aushandeln und Einhalten von Gruppenregeln, Selbstbestimmung und Mitwirkung ermöglichen/fördern, berufliche Integration im 1. Arbeitsmarkt, Integration in der Nachbarschaft).

3.3. Individuelle Ziel- und Entwicklungsplanung

Unter Einbezug der betreuten Person fachlich begründete, realistische und messbare Ziele und entsprechende agogische Massnahmen zur Zielerreichung entwickeln, die innerhalb eines Jahres erreicht werden sollen und dokumentiert sind.

Gemeinsam mit der betreuten Person die Zielerreichung überprüfen und bei Bedarf die Massnahmen zur Zielerreichung anpassen. *(Die konkrete Unterstützung in der Zielerreichung ist hier nur abbildbar, wenn sie nicht bereits in anderen Indikatoren abgebildet ist.)*

3.4. Freizeitaktivitäten

Einzelbegleitung bei der Durchführung von individuellen Freizeitaktivitäten (nicht: Begleitung von Gruppenangeboten), inklusive

- Planung gemeinsam mit der betreuten Person
- Befähigung zur bedürfnisorientierten Freizeitgestaltung
- Aktivierung zur Einhaltung der Planung

Einzelbegleitung kann im Ausnahmefall auch im Gruppenkontext erfolgen, sofern diese im Einzelfall agogisch zielorientiert erfolgt. Von einer Gruppe wird ab drei betreuten Personen plus Betreuungsperson ausgegangen.

3.5. Administrative Aufgaben

Befähigung zu einer möglichst selbständigen Erledigung administrativer und finanzieller Aufgaben (z. B. aktive Unterstützung bei der Kontoführung, dem Bezahlen von Rechnungen, der Budget- und Schuldenberatung, den Steuern).

Nicht abbildbar sind folgende Leistungen:

- Sozialdienstleistungen, die von den zuständigen externen Stellen, von Angehörigen oder externen Begleitpersonen erledigt werden
- die Taschengeldabgabe

3.6. Regelverletzendes Verhalten

Aktive Unterstützung und Interventionen aufgrund von massiver Störung der Gemeinschaft oder Gefährdung der Mitmenschen (z. B. Rauchen im Zimmer, dauernd übermässig laut Musik hören, Brandstiftung oder Dealen im Haus), u. a.

Erarbeitung ergänzender individueller Vereinbarungen unter Einbezug der betreuten Person und Kontrolle der Einhaltung dieser individuellen Vereinbarungen.

4. Sicherheit und Stabilität

4.1. Betreuung in der Nacht

Die Leistungen beginnen mit der Nachtruhe (die betreute Person ist grundsätzlich bettfertig).

IBB-Punkte werden wie folgt ausschliesslich aufgrund individueller Notwendigkeit verteilt:

- Bei Nachtwache (Betreuungsperson schläft nicht) = 4 Punkte
- Bei Nachtpikett (Betreuungsperson schläft im Haus) = 2 Punkte
- Bei Nachtbereitschaft (Betreuungsperson ist telefonisch erreichbar) = 1 Punkt
- Keine Nachtbetreuung = 0 Punkte

Betreute Personen, die auf einer Gruppe mit Nachtwache wohnen, aber nur ein Nachtpikett, einen Nachtbereitschaftsdienst oder gar keine Nachtbetreuung benötigen, erhalten entsprechend nur 2 bzw. 1 bzw. 0 Punkte.

Die weiteren 0 bis 4 Punkte der 8er-Skalierung werden zusätzlich zu Nachtwache, Pikett oder Nachtbereitschaft für individuell notwendige Betreuungsleistungen eingetragen. Das konzeptionelle Runden während der Nacht stellt keine individuelle Betreuungsleistung dar, sondern gehört zur Grundbetreuung. Individuelle Betreuungsleistungen (z. B. nächtliche Begleitung psychotischen Erlebens oder Schlafstörungen, Abgabe von Reserve-medikation) werden über ihre Häufigkeit abgebildet:

- mehrmals in der Nacht = 4 Punkte
- einmal in der Nacht = 3 Punkte
- zwei- bis sechsmal pro Woche in der Nacht = 2 Punkte
- einmal pro Woche in der Nacht = 1 Punkt

(In der Gesamtsumme können sich auch ungerade Punktwerte ergeben.)

5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen

5.1. Sucht

Individuelle Begleitung und in Absprache mit weiteren Fachpersonen entwickelte agogische Massnahmen aufgrund lebens einschränkenden, krankhaften Suchtverhaltens (inklusive Bulimie, Anorexie).

5.2. Nähe und Distanz

Massnahmen und Interventionen aufgrund distanzlosen Verhaltens.

Ergänzend hierzu können individuelle Betreuungsleistungen zu folgenden besonderen Bedarfslagen abgebildet werden:

- Unterstützung und Befähigung zur Distanzregulierung bei behinderungsbedingt ausserordentlichem Bedarf (Autismus-Spektrum-Störung, Hirnverletzung)
- Unterstützung und Befähigung, Situationen von Verletzungen der persönlichen Integrität wahrzunehmen und abzuwehren (nach Missbrauchserfahrungen)

Betreuungsaufwand aufgrund von sozialer Integration ist unter Indikator 3.2 abzubilden.

Betreuungsaufwand aufgrund rechtlich abweichenden Sexualverhaltens ist unter dem Indikator 5.4 abzubilden.

5.3. Psychische Krankheitssymptome, Auto- und Fremdaggressionen

Individuelle Begleitung und Interventionen aufgrund depressiver und/oder psychotischer Störungen (z. B. Wahn, Ängste).

Massnahmen zur Verhinderung von auto-, fremd- und sachaggressivem sowie suizidalem Verhalten und Interventionen im Umgang mit aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und Drittpersonen.

Individuelle Begleitung und Interventionen aufgrund lebens einschränkender, krankhafter Zwangshandlungen.

5.4. Rechtlich abweichendes Sexualverhalten

Massnahmen zur Verhinderung von rechtlich abweichendem Sexualverhalten (Pädosexualität, Exhibitionismus, gewalttätige Sexualität, Zoophilie) und Interventionen im Umgang mit rechtlich abweichendem Sexualverhalten.

3.3 Übersicht Tagesstruktur Geistige Behinderung / Körperbehinderung

GB/KB

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit

1.1. Anleiten

Vor Aufnahme der Tätigkeit: Die betreute Person anleiten, um sie zu befähigen, die Tätigkeit möglichst selbständig auszuführen (u. a. vorbereitendes Erklären und Vorzeigen der Arbeits- und Handlungsabläufe, Strukturierungshilfen, Selbstorganisation).

Personen mit schwerstmehrfacher Beeinträchtigung an die Tätigkeit heranzuführen.

2. Tagesstrukturplatz

2.1. Einrichten

Den Arbeits- bzw. Tagesstrukturplatz gemeinsam mit der betreuten Person bzw. stellvertretend für die betreute Person einrichten (u. a. Platzvorbereitung und -gestaltung).

Erstellen individueller Hilfsmittel, um die Person zu befähigen, möglichst selbständig zu handeln.

3. Während der Tätigkeit

3.1. Unterstützen, Begleiten

Während der Tätigkeit: Aktive Hilfe bei einzelnen Arbeits- und Handlungsschritten mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Produktherstellung bzw. Ausführung der Tätigkeit (u. a. Handführung, Mobilität und Selbständigkeit ermöglichen, Unterstützung bei Kommunikationserschwernissen).

Dauernde Einzelbegleitung von betreuten Personen während der gesamten Ausführung der Tätigkeit.

4. Tätigkeitsresultat

4.1. Überprüfen

Produktiver Bereich: Gemeinsam mit der betreuten Person die Qualität des Tätigkeitsresultats überprüfen, um zu einer möglichst selbständigen Produktherstellung zu befähigen (Reflexions- und Bildungsprozess).

Nicht produktiver Bereich: Unter Einbezug der betreuten Person das Tätigkeitsresultat, die Angemessenheit/Sinnhaftigkeit sowie die Zufriedenheit mit der Tätigkeit (u. a. mit Hilfe Unterstützter Kommunikation) einschätzen.

5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen

5.1. Nähe und Distanz, Auto- und Fremdaggressionen

Massnahmen und Interventionen aufgrund distanzlosen Verhaltens, das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

Ergänzend hierzu können individuelle Betreuungsleistungen zu folgenden besonderen Bedarfslagen abgebildet werden:

- Unterstützung und Befähigung zur Distanzregulierung bei behinderungsbedingt ausserordentlichem Bedarf (Autismus-Spektrum-Störung, Hirnverletzung)
- Unterstützung und Befähigung, Situationen von Übergriffen und Verletzungen der persönlichen Integrität abzuwehren (nach Missbrauchserfahrungen)

Massnahmen zur Verhinderung von auto-, fremd- und sachaggressivem sowie suizidalem Verhalten, das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

Interventionen im Umgang mit aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und Drittpersonen, das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

5.2. Psychische Krankheitssymptome, behinderungsbedingte Verhaltensauffälligkeiten und erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen

Individuelle Begleitung und Interventionen aufgrund depressiver und psychotischer Störungen (z.B. Wahn, Ängste) sowie lebens einschränkender Zwangshandlungen (z.B. Stereotypien), die sich auf die Tagesstruktur auswirken.

Freiheits- bzw. bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss Erwachsenenschutzrecht, um eine Gefährdung Dritter oder der betreuten Person selbst abzuwenden, z.B. Fixierungen, Blockierung von Stuhlsitzflächen durch Brett oder Tische usw.:

- Erhöhter Betreuungsaufwand, um die Massnahmen sicher zu stellen
- Erhöhter Aufwand, um die Massnahmen zu dokumentieren und zu überprüfen

Individuelle Begleitung und in Absprache mit weiteren Fachpersonen entwickelte agogische Massnahmen aufgrund lebens einschränkenden, krankhaften Suchtverhaltens (inklusive Bulimie, Anorexie), das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

5.3. Weglaufen mit Selbstgefährdung

Durch Einzelbegleitung verhindern, dass die betreute Person sich selbst durch Weglaufen in Gefahr bringt.

6. Pflege und Ernährung

6.1. Körperpflege und besondere medizinische Massnahmen

Befähigung zur möglichst selbständigen Körperpflege (von aktiver Unterstützung bis hin zu stellvertretender Übernahme) z.B. beim WC-Gang und der anschliessenden Hygienemassnahmen, Urinbeutel leeren u.ä.

Medizinische Massnahmen (z.B. Insulin spritzen, Betreuung bei Epilepsie-Anfällen).

Kontrollierte Medikamenteneinnahme (Tabletten, Ohren-, Augentropfen u. a.).

6.2. Nahrungseinnahme während der Zwischenmahlzeiten

Aktive Unterstützung zur Sicherstellung der Nahrungsaufnahme während der Zwischenmahlzeiten, insbesondere Essen und Trinken eingeben, sowie Handlungen zur medizinisch indizierten Kontrolle der Art und der Menge der Nahrung.

Die individuelle Begleitung bei der Einnahme des Mittagessens ist hier nicht abbildbar.

7. Arbeitsfähigkeit und stellvertretender Informationsaustausch

7.1. Arbeits- und Handlungsfähigkeit

Aktive Unterstützung, um während der Tätigkeit bei Handlungsblockaden die Arbeits- und Handlungsfähigkeit wiederherzustellen (u. a. Gespräche zu persönlichen Themen, Einzelgespräche zur Motivation).

Bei Personen mit schwerstmehrfacher Beeinträchtigung kann hier die situative Impulsgebung bei Handlungsblockaden abgebildet werden.

Nicht abbildbar sind Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitspausen (Ausruhen, selbständiges Erholen).

7.2. Stellvertretender Informationsaustausch

Ausserordentliche, stellvertretende Weitergabe relevanter Informationen an den Wohnbereich, die für die Begleitung und Betreuung im Wohnen handlungsleitend sind.

Stellvertretend durch den Tagesstrukturbereich zu erbringender Informationsaustausch mit externen Stellen, Angehörigen und Helfernetzwerken, der nicht vom Wohnbereich erbracht werden kann.

Aktive, durch den Tagesstrukturbereich zu erbringende Weitervermittlung der betreuten Person zu spezialisierten, externen Diensten, die für den Tagesstrukturbereich handlungsleitend ist und nicht vom Wohnbereich erbracht werden kann.

3.4 Übersicht Tagesstruktur Psychische Behinderung/Suchtbehinderung

PB/SB

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit

1.1. Anleiten

Vor Aufnahme der Tätigkeit: Die betreute Person anleiten und befähigen, die Tätigkeit möglichst selbständig auszuführen (u. a. vorbereitendes Erklären und Vorzeigen der Arbeits- und Handlungsabläufe, Gespräche zur Befähigung der Arbeitsaufnahme, Übernahme von Verantwortung, Strukturierungshilfen, Selbstorganisation).

2. Tagesstrukturplatz

2.1. Einrichten

Befähigung zum möglichst selbständigen Einrichten des Arbeits- bzw. Tagesstrukturplatzes (von aktiver Unterstützung bis hin zu stellvertretender Übernahme).

Erstellen individueller Hilfsmittel, um die Person zu befähigen, die Tätigkeit möglichst selbständig ausführen zu können.

3. Während der Tätigkeit

3.1. Unterstützen, Begleiten

Während der Tätigkeit: Aktive Hilfe bei einzelnen Arbeits- und Handlungsschritten, mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Produktherstellung bzw. Ausführung der Tätigkeit (u. a. Hilfe beim Prioritätensetzen, Flexibilität und Selbständigkeit ermöglichen).

Dauernde Einzelbegleitung von betreuten Personen während der gesamten Ausführung der Tätigkeit.

4. Tätigkeitsresultat

4.1. Überprüfen

Produktiver Bereich: Gemeinsam mit der betreuten Person die Qualität des Tätigkeitsresultats überprüfen, um zu einer möglichst selbständigen Produktherstellung zu befähigen (Reflexions- und Bildungsprozess).

Nicht produktiver Bereich: Feedback zum Tätigkeitsresultat mit dem Ziel, die betreute Person zur Selbstreflexion zu befähigen sowie die Angemessenheit/Sinnhaftigkeit bzw. die Zufriedenheit mit der Tätigkeit einzuschätzen.

5. Psychische Beeinträchtigungen und herausfordernde Verhaltensweisen

5.1. Sucht

Individuelle Begleitung und in Absprache mit weiteren Fachpersonen entwickelte agogische Massnahmen aufgrund lebens einschränkenden, krankhaften Suchtverhaltens (inklusive Bulimie, Anorexie), das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

5.2. Nähe und Distanz, Auto- und Fremdaggression

Massnahmen und Interventionen aufgrund distanzlosen Verhaltens, das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

Ergänzend hierzu können individuelle Betreuungsleistungen zu folgenden besonderen Bedarfslagen abgebildet werden:

- Unterstützung und Befähigung zur Distanzregulation bei behinderungsbedingt ausserordentlichem Bedarf (Autismus-Spektrum-Störung, Hirnverletzung).
- Unterstützung und Befähigung, Situationen von Übergriffen und Verletzungen der persönlichen Integrität abzuwehren (nach Missbrauchserfahrungen).

Massnahmen zur Verhinderung von auto-, fremd- und sachaggressivem sowie suizidalem Verhalten, das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

Interventionen im Umgang mit aggressivem Verhalten gegenüber sich selbst und Drittpersonen, das sich auf die Tagesstruktur auswirkt.

5.3. Psychische Krankheitssymptome

Individuelle Begleitung und Interventionen aufgrund depressiver und psychotischer Störungen (z.B. Wahn, Ängste) sowie lebens einschränkender, krankhafter Zwangshandlungen, die sich auf die Tagesstruktur auswirken.

6. Pflege und Ernährung

6.1. Adäquates Auftreten und besondere medizinische Massnahmen

Befähigung zum adäquaten Auftreten am Tagesstrukturplatz (u.a. Hygienemassnahmen und angemessene Kleidung) insbesondere aufgrund von Verwahrlosung.

Medizinische Massnahmen (z. B. Insulin spritzen).

Kontrollierte Medikamenteneinnahme (Tabletten u. a.), inklusive Reservemedikation.

Befähigung zur möglichst selbständigen Körperpflege (von aktiver Unterstützung bis hin zu stellvertretender Übernahme) bei u. a. Autismus-Spektrum-Störung und/oder Hirnverletzung.

6.2. Nahrungseinnahme während der Zwischenmahlzeiten

Einzelbegleitung während der gesamten Einnahme der Zwischenmahlzeiten aufgrund von Verhaltens auffälligkeiten und/oder Aufwand zur medizinisch indizierten Kontrolle der Art und der Menge der Nahrung.

Die individuelle Begleitung bei der Einnahme des Mittagessens ist hier nicht abbildbar.

7. Arbeitsfähigkeit und stellvertretender Informationsaustausch

7.1. Arbeits- und Handlungsfähigkeit

Aktive Unterstützung, um während der Tätigkeit bei Handlungsblockaden die Arbeits- und Handlungsfähigkeit wiederherzustellen (u. a. Gespräche zu persönlichen Themen, Einzelgespräche zur Motivation).

Bei Personen mit Autismus-Spektrum-Störung und/oder Hirnverletzung kann hier die situative Impulsgebung bei Handlungsblockaden abgebildet werden.

Nicht abbildbar sind Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitspausen (Ausruhen, selbständiges Erholen).

7.2. Stellvertretender Informationsaustausch

Ausserordentliche, stellvertretende Weitergabe relevanter Informationen an den Wohnbereich, die für die Begleitung im Wohnen handlungsleitend sind.

Stellvertretend durch den Tagesstrukturbereich zu erbringender, relevanter Informationsaustausch mit externen Stellen, Angehörigen und Helfernetzwerken, der für den Tagesstrukturbereich handlungsleitend ist und nicht vom Wohnbereich erbracht werden kann.

Aktive, durch den Tagesstrukturbereich zu erbringende Weitervermittlung der betreuten Person zu spezialisierten, externen Diensten, die für den Tagesstrukturbereich handlungsleitend ist und nicht vom Wohnbereich erbracht werden kann.

4 Kantonale Regelungen

Die einzelnen Kantone überprüfen die IBB-Einstufungen der betreuten Personen, bestimmen das Vorgehen dieser Überprüfung und die Häufigkeit der Erfassung.

Die Kantone legen zudem Vorgaben zur Leistungsnachweisdokumentation und Regelungen für Einstufungssonderfälle fest.

Spezifische Vorgaben des Standortkantons sind zu beachten.

Der Individuelle Betreuungsbedarf (IBB) – Wegleitung

Gestaltung Hü7 Design AG, Thusis